

Essen, den 06.09.2019

## Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 06.08.2019 zur Novellierung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Der Dachverband FairWertung ist der größte Zusammenschluss gemeinnütziger Organisationen, die Altkleider sammeln. Wir begrüßen, dass mit der Novellierung des KrWG insbesondere die Wiederverwendung von Gütern und Verwertungskreisläufe gestärkt werden sollen.

Gemeinnützige Organisationen und sozialwirtschaftliche Beschäftigungsgesellschaften verfügen über langjährige Erfahrungen und fachliche Expertise bei der Erfassung von Alttextilien und der Umsetzung regionaler Wiederverwendungskreisläufe. Sie sind lokal bzw. regional verankert und finanzieren mit den Erlösen aus der Wiederverwendung und Weiterverwertung der gesammelten Textilien soziale und gesamtgesellschaftliche Aufgaben vor Ort.

Die große Unterstützung gemeinnütziger Sammlungen durch die Bürger\*innen unterstreicht die hohe Akzeptanz und das große Vertrauen in die Sammeltätigkeit gemeinnütziger Träger.

Vor diesem Hintergrund sind gemeinnützige Alttextilsammler geeignete Akteure und ideale Partner beim Aufbau einer regionalen Kreislaufwirtschaft in einem sich zuspitzenden Markt. (s. **Anlage 1: aktuelle Entwicklungen auf dem Alttextilmarkt**)

Im Einzelnen nehmen wir zum Referentenentwurf zur Novellierung des KrWG wie folgt Stellung:

### 1) Maßnahmen zur Stärkung der Wiederverwendung

FairWertung begrüßt, dass der Gesetzentwurf **Maßnahmen zur Stärkung der Wiederverwendung** als konkrete Form der Produktverantwortung definiert. Angesichts der bereits sehr hohen Erfassungsquote bei Textilien in Deutschland sieht FairWertung insbesondere in Bezug auf die Wiederverwendung von funktionstüchtiger Ware aus dem Handel großes Potenzial für eine weitere Steigerung der Verwertungsquoten. Daher sollten Anreize geschaffen werden, um die Wiederverwendung von Textilien/Produkten gegenüber der Entsorgung besserzustellen.

FairWertung befürwortet insbesondere steuerliche Anreize für Sachspenden an gemeinnützige Organisationen als konkrete Maßnahme. (vgl. **Anlage 2: Obhutspflicht mit steuerlichen Entlastungen für Händler umsetzen**)

Wir schlagen dazu **folgende Ergänzungen** zum Gesetzestext vor (*Ergänzungen kursiv und unterstrichen*):

### § 33 (Abfallvermeidungsprogramme)

- (3) Das Abfallvermeidungsprogramm sieht mindestens die folgenden Abfallvermeidungsmaßnahmen vor  
.....
  - d) die strukturelle und finanzielle Unterstützung der Wiederverwendung von Produkten und der Schaffung von regionalen Systemen zur Förderung von Aktivitäten zur Reparatur und der Wiederverwendung, insbesondere von Elektro- und Elektronikgeräten, Textilien und Möbeln, Verpackungen sowie Baumaterialien und -produkten
- (5) 3. **Anlage 5** (Beispiele für wirtschaftliche Instrumente und andere Maßnahmen zur Schaffung von Anreizen für die Anwendung der Abfallhierarchie (s. Referentenentwurf S.79)
  3. steuerliche Anreize für die Spende von Produkten, insbesondere von Lebensmitteln und Textilien.

## 2) Beteiligung der Hersteller und Vertrieber an den Kosten für Verwertung und Beseitigung

Nach übereinstimmender Aussage vieler Sammler und Textilverwerter ist der Anteil der minderwertigen Textilien in den Kleidersammlungen in den letzten Jahren stark gestiegen. Diese Textilien können nur noch dem Downcycling zur Verwendung als Putzlappen oder Rohstoff zugeführt werden. Allerdings decken bei diesen Fraktionen die Erlöse aus der Verwertung bei weitem nicht die Kosten, die für das Einsammeln und Sortieren entstehen.

Es ist daher zu begrüßen, dass Produktverantwortung gemäß § 23 (2) künftig auch die (teilweise) Übernahme der finanziellen Verantwortung für die Bewirtschaftung der nach Gebrauch der Erzeugnisse entstandenen Abfälle umfasst.

Bei der Umsetzung dieser Regelung sollte aus den einleitend genannten Gründen darauf geachtet werden, dass auch gemeinnützige Sammelorganisationen für die in ihren Sammlungen erfassten minderwertigen Textilien an etwaigen Zahlungen der Hersteller/Vertrieber partizipieren.

## 3) Überwachung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten

Gemäß §3 (14) schließt Abfallbewirtschaftung auch die Überwachung der Tätigkeiten ein. In der Praxis ist allerdings ein erhebliches Überwachungs- und Vollzugsdefizit in Bezug auf ungenehmigte Sammlungen von Alttextilien festzustellen. Dies führt im Ergebnis dazu, dass ungenehmigte Sammlungen, insbe-

sondere durch illegal aufgestellte Container, vielerorts über einen längeren Zeitraum ungehindert durchgeführt werden können.

Daher wären einheitliche und allgemeinverbindliche Regelungen wünschenswert, die eine flächendeckende und konsequente Überwachung sicherstellen. Eine Pflicht zur Veröffentlichung der angezeigten (und damit genehmigten) Sammlungen auf kommunaler Ebene sowie die Benennung konkreter Ansprechpartner für Bürger und Institutionen wären konkrete Maßnahmen zur Erhöhung der Markttransparenz.

**Anlage 1:** Aktuelle Entwicklungen auf dem Alttextilmarkt aus Sicht des Dachverband FairWertung e.V.

**Anlage 2:** Obhutspflicht mit steuerlichen Entlastungen für Händler umsetzen (Pressemitteilung Dachverband FairWertung e.V. vom 16.08.2019)